



SITZUNGSVORLAGE B 2004/201/0367

<u>Fachbereich/Aktenzeichen</u>	<u>Datum</u>	<u>öffentlich</u>
ServiceDienst Finanzen / Steuern 20.57.00	28.10.2004	

Willi Höpker

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Termin</u>
Haupt- und Finanzausschuss	22.11.2004
Rat	13.12.2004

Bürgschaftsübernahmen

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt bei Übernahme von Bürgschaften gem. § 86 Abs. 2 GO NW die Erhebung von Bürgschaftsprovisionen.

Zu erheben sind:

- Als einmaliges Entgelt 0,5 % des Bürgschaftsbetrages, mindestens jedoch 250 EUR und höchstens 25.000 EUR.
- Während der Laufzeit der Bürgschaft für jedes angefangene Kalenderjahr 0,5 % des verbliebenen Bürgschaftsbetrages.

Für bereits eingegangene Bürgschaftsverpflichtungen ist in Abstimmung mit den Empfängern der gesicherten Darlehen ab dem Jahr 2005 die Zahlung einer Bürgschaftsprovision festzusetzen.

Haushaltsrelevante Daten

Haushaltsstelle:	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt
0300.262000	Einnahmen ca. 80.000 €/Jahr	

Gesamtausgaben:**Folgekosten:****Mittel stehen zur Verfügung****Erläuterungen:****Sachverhalt:**

Die Stadt Oelde hat bisher im Rahmen des § 86 Abs. 2 GO NW diverse Bürgschaften zur Absicherung von Bankdarlehen übernommen. Eine Übersicht über die übernommenen Bürgschaftsverpflichtungen der Stadt ist im Haushaltsplan auf der Seite 326 ausgewiesen. Hierbei handelt es sich derzeit ausschließlich um Bürgschaften zugunsten der WBO GmbH zur Absicherung aufgenommener Darlehen.

Bisher waren die Bürgschaftsübernahmen für den Gläubiger eines Dritten (Bürgschaftsnehmer) nicht mit Kosten verbunden.

Nach den Grundsätzen der Einnahmebeschaffung (§ 76 Abs. 2 Nr. 1 GO NW) hat die Stadt für erbrachte Leistungen spezielle Entgelte zu erheben, in diesem Fall eine Provision für die Übernahme einer Bürgschaft. In Anlehnung an die Regelungen über Bürgschaften des Landes Nordrhein-Westfalen (RdErl. d. Finanzministers) gelten Bürgschaftsprovisionen als spezielle Entgelte, und sind somit als Einnahmen zu beschaffen.

Danach beträgt die Bürgschaftsprovision:

- Ein einmaliges Auftragsentgelt in Höhe von 0,5% des Bürgschaftsbetrages, mindestens jedoch 250 € und höchstens 25.000 €.
- Während der Laufzeit werden für jedes angefangene Kalenderjahr 0,5 % des am Jahresanfang verbliebenen Bürgschaftsbetrages (= Restschuld des zu sichernden Darlehens) zu Jahresbeginn erhoben.

Für bereits eingegangene Bürgschaftsverpflichtungen ist in Abstimmung mit den Empfängern der gesicherten Darlehen (derzeit WBO GmbH) ab dem Jahr 2005 die Zahlung einer Bürgschaftsprovision festzusetzen.